

**Der Amtsdirektor
für die Stadt Friesack**

Beschluss

öffentlich

nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0035/09

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Stadtverordnetenvers	14.12.2009	12	16	16	0	0	17

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

S a t z u n g
über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Friesack
(Straßenreinigungssatzung)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack beschließt die

Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Friesack
(Straßenreinigungssatzung)

Sachdarstellung:

Die Satzung ist Handlungsinstrument der Gemeinde/Verwaltung und bedarf der Beschlussfassung durch die Stvv.

gez. Werner Töpfer
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

gez. Christian Pust
Amtsdirektor

Anlage

S a t z u n g
über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Friesack
(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I/09[Nr. 15], S. 358) i. d. zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 i. d. zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack am 14. Dez. 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Straßengesetzes des Landes Brandenburg bzw. des Bundesfernstraßengesetzes innerhalb der Ortsteile Wutzetz und Zootzen sowie in der geschlossenen Ortslage der Stadt Friesack, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur für den Bereich der Ortsdurchfahrten.

§ 2
Grundsätze

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen im Gemeindegebiet ist die Stadt Friesack zur Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichtet. Die Stadt Friesack betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Dies schließt die Reinigung der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen und bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Überwege sowie der gefährlichen Stellen bei verkehrswichtigen Straßen. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 3-5 dieser Satzung.
- (3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Rinnsteine, Parkplätze und Parkbuchten, Zufahrten und Radwege sowie Randstreifen und Zubehörs zur Straße. Randstreifen sind Neben-

flächen zwischen Fahrbahn und der Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün, unbefestigte oder befestigte Flächen sowie Entwässerungsmulden.

(4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Abs. 4a StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 zu § 41 StVO).

(5) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung Dritter bedienen.

§ 3

Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten öffentlichen Straßen und Gehwege wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegtem Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechseln reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festgelegt werden.
- (3) Als erschlossen gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

- (4) Grundstück i. S. Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.
- (5) Sind Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich. Die Verantwortung kann durch privatrechtliche Vereinbarungen auf einen Miteigentümer übertragen werden.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind unverzüglich nach einer Verschmutzung zu säubern. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es den Verkehr gefährdet (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (2) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Kehricht oder sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden, er ist durch den Anlieger selbst zu beseitigen.
- (3) Das Straßenbegleitgrün sowie die Entwässerungsmulden zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, sind vom Anlieger bei Bedarf jedoch mindestens 4mal jährlich zu pflegen.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5
Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ebenfalls zur bebauten Fahrbahnseite hin ein Streifen in einer Breite von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Begrünte Flächen und Baumscheiben dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.

- (2) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte nur gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Für den Haltestellenbereich ist die Stadt zuständig.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet und möglichst nicht behindert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Es ist untersagt, zusätzliche Schneemassen von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg zu verbringen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt Friesack erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Friesack in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 4, 5 dieser Satzung verstößt

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 21. Sept. 2006 außer Kraft.

Friesack, 14. Dezember 2009

gez. Werner Töpfer
Vors. der Stv

gez. Christian Pust
Amtsdirektor

Anlage

Straßenverzeichnis/Straßenreinigungspflicht

Anlage

Verzeichnis der Reinigungspflicht zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Friesack vom 14.12.2009

Zur Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterreinigung) sind verpflichtet:

A - Reinigung auf Anlieger (Grundstückseigentümer) übertragen

S - Reinigung durch die Stadt

0 - keine Winterreinigung vorgesehen, da die Stelle nicht verkehrswichtig und zugleich gefährlich ist

Straßenname	Bemerkung	Sommerreinigung		Winterreinigung	
		mind. 14täglich		nach Wetterlage	
			Radweg		Radweg
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
		Nebenanlage			
Stadtgebiet					
Ahornweg		A	A	0	A
Akazienweg		A	A	0	A
Am Bahnhof		A	A	0	A
Am Mühlenberg		A	A	0	A
Am Rhinkanal	B 5	S	A	S	A
Am Rhinkanal		A	A	0	A
Am Schillerpark		A	A	0	A
Am Stadtpark		A	A	0	A
An der Rehwiese		A	A	0	A
An der Rennbahn		A	A	S	A
Angerstraße		A	A	0	A
Berliner Allee	B 5	S	A	S	A
Berliner Allee	Hausnr. 8 - 20	A	A	S	A
Berliner Straße		A	A	S	A
Birkenweg		A	A	0	A
Burgstraße (Ast)		A	A	0	A
Charlottenstraße		A	A	0	A
Dammstraße		A	A	0	A
Eichenweg		A	A	S	A
Eschenweg		A	A	0	A
Finkenhain		A	A	0	A
Fliederhorst		A	A	S	A
Fliederweg		A	A	0	A
Fr.-Ebert-Straße		A	A	0	A
Fruchtstraße		A	A	0	A
Gartenstraße		A	A	S	A
Grabenstraße		A	A	0	A
Große Schanze		A	A	0	A
Grünstraße		A	A	0	A
Hamburger Straße	L 166	S	A	S	A
Hamburger Straße	Hausnr. 1 – 4 und Hausnr. 11 - Marktstr. 37	A	A	S	A
Hasenwinkel		A	A	0	A
Hirschsprung		A	A	0	A
Im Waldwinkel		A	A	0	A
Industriegelände		A	A	0	A
Judengang		A	A	0	A

Judengang Ast		A	A	0	A
Karl-Liebknecht-Straße		A	A	0	A
Karolinenhof	L 17	S	A	S	A
Kastanienweg		A	A	0	A
Kirchstraße		A	A	0	A
Kleine Schanze		A	A	0	A
Klessener Straße	L 17	S	A	S	A
Klessener Straße	Hausnr. 15 - 20	A	A	0	A
Kurstraße		A	A	0	A
Lärchenweg		A	A	0	A
Lindenallee		A	A	0	A
Lindenweg		A	A	0	A
Louisenstraße		A	A	0	A
Marktstraße		A	A	S	A
Nauener Straße		A	A	0	A
Niederwallstraße		A	A	0	A
Oberwallstraße		A	A	0	A
Pappelweg		A	A	0	A
Parkweg		A	A	0	A
Passage		A	A	S	A
Poststraße		A	A	0	A
Rathenower Weg		A	A	0	A
Reppinsche Allee		A	A	S	A
Rhinstraße		A	A	0	A
Sonnenweg		A	A	S	A
Sonnenwegsiedlung		A	A	0	A
Thiemannstraße	L17	S	A	S	A
Töpfergang		A	A	0	A
Von-Bredow-Weg		A	A	0	A
Vietznitzer Straße	L 17	S	A	S	A
Vietznitzer Straße	Hausnr. 5 - 8	A	A	0	A
Wasserstraße		A	A	0	A
Wiesengrund		A	A	S	A
Wilhelmstraße		A	A	0	A
Wulkowstraße		A	A	0	A
Zur Pirschheide		A	A	S	A
OT Zootzen					
Alte Poststraße		A	A	0	A
Alte Schäferei		A	A	S	A
Am Anger		A	A	0	A
Am Hasselfeld		A	A	S	A
Am Kanal		A	A	0	A
Bezirksstraße	L 166	S	A	S	A
Brandstelle		A	A	0	A
Dorfstraße		A	A	S	A
Forststraße		A	A	0	A
Hauptstraße		A	A	S	A
Jägerweg		A	A	0	A
Milchweg		A	A	0	A
Passeweg		A	A	0	A
Straße der Jugend		A	A	0	A
Waldweg		A	A	0	A
Wiesenweg		A	A	0	A

OT Wutzetz					
An der Bahnstrecke		A	A	0	A
An der Mühle	L 166	S	A	S	A
Dorfring	Hausnr. 1 - 12	A	A	0	A
Dorfring	Hausnr. 14 - 19	A	A	S	A
Lindenstraße		A	A	S	A
Steege		A	A	0	A